



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2008

Ausgabetag: **8. August 2008**

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum -

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbe-park Kehrum -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 1 G. v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbe-park Kehrum - beschlossen.

Ziel der Änderung ist die bauleitplanerische Zulässigkeit einer Energiezentrale innerhalb des Flurstückes 40, Flur 14, Gemarkung Appeldorn.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 18. August 2008 bis 19. September 2008 einschließlich

durchgeführt.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Hinweise gemäß § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 BauGB

Während der Auslegung nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis gemäß § 13 (3) Satz 1 BauGB

Im vereinfachten Bebauungsplanänderungsverfahren wird von der Umweltprüfung im Sinne des § 2 (4) BauGB abgesehen.

Kalkar, den 4. August 2008

In Vertretung:

Sundermann
Stadtoberbaurat